



# Wartung und Instandhaltung

## Atemluftflaschen (Versandbehälter)

Tätigkeit	vor dem Gebrauch	nach dem Gebrauch	monatlich	5 Jahre	10 Jahre	12 Jahre
Druckkontrolle	■		■			
Füllung		■				
Druckprüfung von Stahlflaschen					■	
Druckprüfung von CFK Flaschen				■		
Druckprüfung von Speicherflaschen						■
Innen- und Außenbesichtigung von Tauchflaschen	jeweils im 4. und 7. Jahr					
Ventilservice					■	

## Checkliste

Druckkontrolle		durch den Sachbearbeiter Atemschutz
Optische Kontrolle	Auf Vollständigkeit und mögliche Schäden zu begutachten	
Fülldruck	Der Mindestdruck von 270 bar (300 bar Geräte) bzw. 180 bar (bei 200 bar Geräten) muss vorhanden sein	
Füllung (DA 3.3.1 beachten)		durch die Atemluftfüllstelle
Optische Kontrolle	Auf Vollständigkeit und mögliche Schäden zu begutachten	
Luftqualität	Entsprechend EN12021, frei von störendem Geruch oder Geschmack	
Fülldruck	Während dem Befüllen müssen Gehörschutz und Schutzbrille getragen werden	
	Um die während des Füllvorgangs auftretende Erwärmung der Atemluft und den bei der Abkühlung daraus resultierenden Druckverlust auszugleichen, dürfen die Versandbehälter um 10% überfüllt werden. Ein Überfüllen ist nur dann zulässig, wenn der stabile Druck bei 15 °C den Nennfülldruck nicht überschreitet <b>Wichtig:</b> Wird der Versandbehälter nachgedrückt, ist ein erneutes Überfüllen nicht zulässig	
Füllgeschwindigkeit	<b>Wichtig:</b> CFK Flaschen dürfen mit max. 700 L/min befüllt werden	
Restdruck (> 1,5 bar)	Atemluftflaschen (Versandbehälter) dürfen nicht völlig entleert werden Es muss immer ein Restdruck > 1,5 bar vorhanden bleiben	
	Völlig entleerte Versandbehälter müssen der Zentralen Atemschutzwerkstatt, einer Fachwerkstätte oder entsprechend zur weiteren Behandlung zugeführt oder entsprechend der VFDB0804-A2.2.1 behandelt werden	
CLP Kennzeichnung	Die CLP-Kennzeichnung muss NICHT durchgeführt werden, sofern die Versandbehälter, welche im Feuerwehrsystem registriert sind, von einer Feuerwehrfüllstelle für eine Feuerwehr gefüllt werden. Eine derartige Befüllung ist kein Inverkehrbringen im Sinne der CLP Verordnung, sondern stellt eine betriebsinterne Verwendung dar <b>Wichtig:</b> Werden externe (Firmen, Privatpersonen, etc.) Flaschen gefüllt, ist die CLP Kennzeichnung anzubringen!	
Druckprüfung Stahl und CFK Flaschen		durch Zentrale Atemschutzwerkstatt oder Fachfirma
Optische Kontrolle	Kontrolle auf Vollständigkeit und mögliche Schäden	
Druckprüfung	Entsprechend der EN11623 oder EN18119	
Innen- und Außenbesichtigung (Tauchflaschen)		durch Zentrale Atemschutzwerkstatt oder Fachfirma
	Durch eine akkreditierte Inspektionsstelle	
Ventilservice		durch Zentrale Atemschutzwerkstatt oder Fachfirma
	Wechsel der Ober- und Unterspindel entsprechend den Vorgaben des Herstellers	